

Amerika

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1962)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1) zentraler impliziter Bestandteil der internationalen Sicherheitspolitik;

2) Zentralität der Rolle der UNO als Weltorganisation in dieser Rolle.

Demnach ist die UNO durch die IRK durch Vermittlung der Vereinten Nationen verpflichtet, die kubanische Regierung mit der in Absatz 4 genannten Amerika einverstanden sei.

Man gab sich Mühe, festzustellen zu wollen, ob es seine guten Dienste zur Kontrolle der nach Kuba fahrenden Schiffe Übertragung zu den entsprechenden Behörden ausüben könnte, wobei sich

Kuba und, dass diese sich an den allgemeinen Rotkreuzgrundsätzen

Am 30. Oktober ersuchte der Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, im Einverständnis mit den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion das IKRK in Genf um seine Mitwirkung bei der Kontrolle der nach Kuba fahrenden Schiffe. Bekanntlich stand dieser Antrag in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Karibischen Meer ausgebrochenen ernstesten Krise, die drohte, einen Kampf zwischen den beiden Grossmächten der Welt auszulösen mit den fürchterlichen Folgen, die daraus hätten entstehen können. Ursache der Krise war das Vorhandensein sowjetischer Kernwaffen auf kubanischem Gebiet, die von den Vereinigten Staaten von Amerika als Angriffswaffen bezeichnet wurden.

Das IKRK stellte fest, dass es sich dabei um eine Aufgabe handelte, die den gewohnten Rahmen seiner humanitären Mission überschritte, erteilte jedoch angesichts der Gefahr eines Nuklearkriegs, der unermessliches Leid über die Menschheit gebracht hätte, seine grundsätzliche Zusage und trug so gemäss den 1961 angenommenen Rotkreuzprinzipien an einem Werk zur Verhütung des Krieges bei. Es machte die Annahme des Mandats jedoch von drei Voraussetzungen abhängig:

- 1) Einvernehmen zwischen den drei beteiligten Parteien (Vereinigte Staaten, Sowjetunion und Kuba);

- 2) zumindest implizites Einverständnis der betroffenen Seemächte;
- 3) Möglichkeit zur Ausübung einer echten und wirksamen Kontrolle.

Daraufhin liess sich das IKRK durch Vermittlung der Vereinten Nationen versichern, dass die kubanische Regierung mit der in Aussicht genommenen Kontrolle einverstanden sei. Dann gab es bekannt, es sei bereit zu prüfen, ob es seine guten Dienste zur Rekrutierung des mit der Durchführung dieser Überwachung zu beauftragenden Personals anbieten könne, wobei sich verstand, dass diese gemäss den allgemeinen Rotkreuzgrundsätzen und den völkerrechtlichen Regeln erfolgen würde. Ferner sollte die direkte Verantwortlichkeit für die Kontrolle den Vereinten Nationen und den unmittelbar betroffenen Staaten obliegen.

Nachdem das IKRK so seine grundsätzliche Haltung bestimmt hatte, sandte es seinen ehemaligen Präsidenten, Botschafter Paul Ruegger, nach New York, um sowohl mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als auch den Vertretern der betreffenden Staaten Fühlung zu nehmen und Erkundigungen einzuholen. Botschafter Ruegger wurde von Präsidentschaftssekretär Melchior Borsinger begleitet. Die Vermittlungsdienste, die das IKRK auf Ersuchen U Thants den Vereinten Nationen unter aussergewöhnlich ernstesten Umständen anzubieten gedachte, waren im Laufe dieser Mission Gegenstand zahlreicher Meinungs austausche, bei denen sich die Vereinten Nationen und die drei unmittelbar interessierten Mächte genau Rechenschaft über den möglichen Beitrag des Genfer Komitees geben konnten, und die dem IKRK gestatteten, das Ausmass der Hilfe, die von ihm in den angegebenen allgemeinen Grenzen gefordert würde, besser abzuschätzen. Damit die Kontrolle vor den Augen des IKRK gerechtfertigt sei, war es ferner notwendig, dass sie zweckdienlich und wirksam durchgeführt werden könnte und tatsächlich eine ernste unmittelbare Nuklearkriegsgefahr bestünde. Schon am 23. November konnte der

Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, nachdem er für Botschafter Rueggers Mission in New York gedankt hatte, folgendes an den IKRK-Präsidenten Prof. Dr. Léopold Boissier schreiben:

"Wie der Präsident der Vereinigten Staaten letzten Dienstag ankündigte, haben die Vereinigten Staaten ihre Quarantäne aufgehoben. Es scheint mir daher, dass die ursprünglich in Betracht gezogene Zuhilfenahme der Vermittlungsdienste des IKRK in der Kubafrage nicht mehr nötig ist. Dies war auch die Ansicht des IKRK, und die Vorbereitungsarbeiten wurden eingestellt. Der von der UNO an das IKRK gerichtete Antrag hatte nichtsdestoweniger lebhaftes Interesse in der Welt hervorgerufen und zeugte von der tiefen Verbundenheit der Weltöffentlichkeit mit dem Roten Kreuz und dem IKRK."

Hier folgt der Wortlaut des Rundschreibens, das das IKRK in dieser Angelegenheit am 15. November 1962 an alle nationalen Rotkreuzgesellschaften sandte:

"Die Ereignisse auf Kuba haben die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf sich gelenkt. Daher halten wir es für unsere Pflicht, Sie über die Rolle zu unterrichten, die die Vereinten Nationen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zu übernehmen gebeten haben, um zur friedlichen Regelung dieser Angelegenheit beizutragen.

Wie das IKRK in seinen beiden Pressecommuniqués vom 5. und 13. November 1962 dargelegt hat, erbat der Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, die eventuelle Mitwirkung des IKRK bei der Kontrolle der nach Kuba fahrenden Schiffe. Diesem Vorschlag zufolge würde das IKRK ausserhalb seiner Institution eine Gruppe von etwa dreissig Inspektoren bezeichnen, die den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt und deren Amtsgewalt unterstellt würden. Diese Kontrolleure müssten sich während einer beschränkten Dauer vergewissern, dass die Schiffsladungen

keine Waffen bestimmter Kategorien enthalten.

Das IKRK antwortete, es könne ganz ausnahmsweise in Erwägung ziehen, den Vereinten Nationen seine guten Dienste zu leihen. Bei dieser grundsätzlichen Zusage stellte es jedoch zwei Vorbedingungen, und zwar, dass die drei unmittelbar interessierten Mächte ihre Zustimmung zu der dem IKRK angetragenen Aktion erteilen und diese entsprechend den Grundsätzen des Roten Kreuzes durchzuführen wäre.

Diesen Entschluss hat das IKRK erst nach reiflicher Überlegung gefasst, denn eine derartige Aufgabe geht über den konventionellen und traditionellen Rahmen seiner humanitären Mission hinaus. Mehrere wichtige Beweggründe veranlassten es, den ihm unterbreiteten Vorschlag nicht sofort abzulehnen.

Erstens wandte man sich an das IKRK als die einzige internationale Organisation, die unter äusserst schwerwiegenden Verhältnissen ein Mandat erfüllen könnte, das geeignet wäre, den Weltfrieden zu erhalten. Nun war aber - zumindest während einiger Tage - mit Recht zu befürchten, dass ein unter diesen Bedingungen ausbrechender Konflikt bald die Form eines Atomkrieges annehmen würde, wodurch unzählige Menschenleben verlorengegangen und vielen anderen Menschen grenzenloses Leid zugefügt worden wäre. Darüber hinaus wäre das Rote Kreuz selbst Gefahr gelaufen, sein ganzes Werk mit einem Schlag vernichtet oder aktionsunfähig gemacht zu sehen.

Die in jüngster Zeit vom Delegiertenrat in Prag angenommene Erklärung der Rotkreuzgrundsätze erlegt dem Roten Kreuz die Pflicht auf, "die Leiden der Menschen unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern" sowie "die Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern zu fördern". Es gab eine Zeit in der Geschichte des Roten Kreuzes, da man die Meinung vertrat, die Betreuung der Kriegsgefangenen oder jegliche Hilfstätigkeit in Friedenszeiten ginge über seinen Zuständigkeitsbereich hinaus. Im Laufe einer langen Entwicklung hat das Rote

Kreuz somit nach und nach seine Befugnisse erweitert, bis es das menschliche Leid in fast allen seinen Erscheinungsformen erfassete.

Es war zu befürchten, das Rote Kreuz wage sich auf das Gebiet der Weltpolitik. Doch gerade wegen seiner Neutralität und Unabhängigkeit gegenüber allen Staaten dachte man an das IKRK, nicht um einen Akt politischer Art zu vollbringen, sondern um im Gegenteil in einer gegebenen Situation sein Amt als unpolitische Institution auszuüben. Wenn es übrigens die durch Konflikte verursachten Leiden bekämpft, wenn es sich bemüht, die Anwendung gewisser Kampfmethoden einzuschränken, interveniert das IKRK gewissermassen auf Staatsebene, um dort jedes Mal, wenn die auf dem Spiel stehenden Interessen es ihm gebieten, eine humanitäre Pflicht zur Geltung zu bringen. Indem das IKRK als Vorbedingung für jegliche Aktion, die es übernehmen würde, das ausdrückliche Einverständnis der drei unmittelbar interessierten Staaten verlangt, hat es seines Erachtens die Mission, die ihm unter Umständen anvertraut würde, die - es muss betont werden - zu einem allgemeinen Krieg führen könnten, von vornherein "entpolitisiert".

Das IKRK wird die Entwicklung der Frage weiterhin aus nächster Nähe verfolgen. Letzten Endes steht durchaus nicht fest, ob man seine tatsächliche Mitwirkung anfordert. Es wird auf jeden Fall die Rotkreuzwelt über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit unterrichten."

Unabhängig von der Kubakrise wiederholte das IKRK im Berichtsjahr seine Schritte, um mit dem Kubanischen Roten Kreuz an Ort und Stelle Verbindung aufzunehmen und seine spezifischen Aufgaben zugunsten der Zivil- und Militärgefangenen zu erfüllen. Wie in den Vorjahren, verliefen seine Bemühungen jedoch ergebnislos.

Die Konferenz von Puerto-Rico

Zwei IKRK-Beobachter, der mit einer Mission für Lateinamerika beauftragte Delegierte Pierre Jequier und Rechtsberater Dr. Henri Coursier, nahmen an der VII. interamerikanischen Rotkreuzkonferenz vom 4. bis 10. November in San Juan de Puerto-Rico teil. In der Vollversammlung unterbreiteten sie einen Bericht über die Anwendung der Genfer Abkommen bei nicht-internationalen Konflikten. Er fand grosses Interesse bei den Vertretern der nationalen Rotkreuzgesellschaften, von denen einige schon Gelegenheit hatten, bei innerstaatlichen Wirren ihre Tätigkeit zusammen mit dem IKRK auszuüben. In ihrer letzten Sitzung nahm die Versammlung einstimmig zwei Anträge an, in denen sie die Sympathie und die Unterstützung der Konferenz für das IKRK zum Ausdruck brachten, das damals gerade von den Vereinten Nationen aufgefordert worden war, in der Kubafrage eine schwierige Aufgabe zur Aufrechterhaltung des Friedens zu übernehmen.

Nach der Konferenz von Puerto-Rico fuhr Dr. Coursier auf die Bitte des Amerikanischen Roten Kreuzes hin in die Vereinigten Staaten, um zahlreichen Persönlichkeiten und wichtigen Verbänden des Amerikanischen Roten Kreuzes (San Franzisko, Denver, St. Louis und Washington) die gegenwärtigen Tätigkeiten des IKRK in Rahmen der Genfer Abkommen darzulegen.